

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [und CDU/CSU und F.D.P]

Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen die Möglichkeit erhalten, die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auszuführen.

B. Lösung

Optionale Übertragung der Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf die Kreise und kreisfreien Städte

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die durch die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II, des Sozialgeldes, der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die Maßnahmen zur Eingliederung und durch den personellen sowie sächlichen Aufwand entstehenden Kosten trägt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) der Bund.

Für die Finanzierung der Aufgaben, die die kommunalen Träger anstelle der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II wahrnehmen, gelten die Maßstäbe, die auch auf die Agenturen angelegt werden. Damit entstehen dem Bund bei Ausübung der Option durch die kommunalen Träger keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
- Artikel 9 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
- Artikel 12 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 14 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 15 Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Artikel 16 Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung
- Artikel 17 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 18 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„Zulassung als Träger“.

b) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6b
Rechtsstellung“

c) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst: „Datenübermittlung und Datenschutz“

d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst: „Datenübermittlung“

e) Nach § 51 wird die Angabe „§ 51 a Datenübermittlung an die Bundesagentur“ eingefügt.

f) Nach § 51 a wird die Angabe „§ 51 b Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung einzusetzen.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „ oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Agentur für Arbeit wirkt“ durch die Wörter „nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird neuer Absatz 1.

b) In dem neuen Absatz 1 wird in Satz 1 Nr. 1 die Textstelle „oder die kreisfreien Städte oder Kreise [**soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind**] und soweit sie nach § 6a als Träger zugelassen sind (zugelassene kommunale Träger),“ angefügt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem

Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit die Kreise allein Träger der Leistungen nach diesem Buch sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

7. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Zulassung als Träger

(1) Kreisfreie Städte und Kreise **[oder andere durch Landesrecht bestimmte Träger]** sind auf Antrag vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit **durch Rechtsverordnung** als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuzulassen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Das Nähere kann durch Landesgesetz geregelt werden.

(3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung kann beginnend mit dem Jahr 2006 alle drei Jahre jeweils bis zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Antrag bis zum 31. August 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden.

(4) Die Zulassung wird für einen Zeitraum von **fünf** Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Aufgaben für diesen Zeitraum wahr. **Bis zum Ablauf des 31. März des Kalenderjahres, in dem der Zulassungszeitraum endet, kann ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung gestellt werden.**

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung **oder auf Antrag der obersten Landesbehörde** die Zulassung aus wichtigem Grund **durch Rechtsverordnung** widerrufen.

8. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Rechtsstellung

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind alleiniger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Die Kommunen nach Absatz 1 nehmen anstelle der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wahr. **[Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit und die für die Agenturen für Arbeit geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.]**“

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Hilfebürftigen“ durch das Wort „Hilfebedürftigen“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der letzte dritte Teilsatz wie folgt gefasst:

„Die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.“

11. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit oder die zugelassenen kommunalen Träger sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen die Agenturen für Arbeit im Einvernehmen mit den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder die zugelassenen kommunalen Träger die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

13. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils in den Sätzen 1 und 2 die Wörter „die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ist die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Absatz 1 gilt für die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die zugelassenen kommunalen Träger.“
16. In § 19 Satz 2 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder des zugelassenen kommunalen Trägers“ eingefügt.
17. In § 20 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder der zugelassene kommunale Träger“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder den zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird neuer Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Ablauf der Weiterzahlung nach Absatz 1 Satz 1 erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter; § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

20. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

21. In § 29 Abs. 1 werden vor dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wörter „sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen“ eingefügt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „des zuständigen Trägers“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Stufe“ die Textstelle „nach Absatz 1“ gestrichen.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „der zuständige Träger“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „der zuständige Träger“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 1 werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger zuständig, in deren oder dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

25. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird neuer Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt ein Träger nach diesem Buch oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der in Satz 1 genannten Träger nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen der kommunale Träger und die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 6a wird dem Bund ein Prüfrecht der Entscheidung der zugelassenen kommunalen Träger über die Erwerbsfähigkeit eingeräumt. Er kann die Aufgabe auf eine Bundesoberbehörde übertragen.“

26. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.“

<Hinweis: Die Vorschrift wird in der Begründung näher erläutert.>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.“

27. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter des Trägers der anderen Leistung und der Agentur für Arbeit oder des zugelassenen kommunalen Trägers an.“

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder des zugelassenen kommunalen Trägers“ eingefügt.

28. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur oder den zugelassenen kommunalen Trägern erbracht werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget zugewiesen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 3 auf die Agenturen für Arbeit oder die zugelassenen kommunalen Träger zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Beziehler von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung.

< Die Berücksichtigung abgeschlossener Zielvereinbarungen sowie regionaler Besonderheiten ist in der Begründung abgebildet.>

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 3 erhöhen zweckgebunden zur Hälfte den Verfügungsrahmen für das Folgejahr.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4

29. **[Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger führt die zuständige oberste Landesbehörde. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die obersten Landesbehörden an seine Rechtsauffassung binden.“]

29a. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 .

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bundesagentur und die zugelassene Kommune schließen Vereinbarungen über die Erreichung der Ziele nach diesem Buch ab. Hierbei ist das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde herbeizuführen.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Dritte“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen sich gegenseitig oder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

31. In § 51 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen“ ersetzt.

32. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Datenübermittlung an die Bundesagentur

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über

1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,
2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Einzeldatensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach Absatz 5.

(2) Im Rahmen von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind mindestens Angaben über

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder und Zusammensetzung nach Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge.

2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger , Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach §§ 31 und 32 sowie von Anreizen nach §§ 29 und 30; Beendigung der Hilfe aufgrund der Einstellung der Leistungen;

3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, , übergegangenen Ansprüche und des Vermögens für alle Leistungsempfänger,

4. für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Merkmalen:

höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- bzw. Studienabschluss (Beruf); Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie zu Art und Umfang einer Erwerbsminderung; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach § 118 des Dritten Buches; Angaben zur Anwendung von § 65 Abs. 4;

zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Abs. 1 Nr. 3 sind mindestens Art und Sitz des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können Verwendung finden

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,

2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung sowie
3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55 .

(5) Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige Kundennummer zugeteilt, die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen ist. Soweit vorhanden, ist die Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Dies gilt entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine einheitliche Trägernummer.

(6) Die Bundesagentur regelt durch Durchführungsanweisung den genauen Umfang und die Fristen der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen einschließlich einer Inventurmeldung, die zu verwendenden Systematiken sowie die Art der Übermittlung der Datensätze, einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe und Verwendung von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach Abs.5.

33. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Datenlieferungen nach § 51 a festzulegen.“

34. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Die Bundesagentur darf“ werden durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. ob und für welche Zeiträume von ihnen ein Gewerbe angemeldet wurde.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Bundesagentur“ durch die Wörter „dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind.“
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
35. In § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den ihr von den Trägern nach § 6 Abs. 1 übermittelten Daten Statistiken.“
36. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder der zugelassene kommunale Träger“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
37. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Halbsatz werden nach den Wörtern „der Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.

- b) Im zweiten Halbsatz werden nach den Wörtern „die Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder der zugelassene kommunale Träger“ eingefügt.
38. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder von dem zugelassenen kommunalen Träger jeweils“ eingefügt.
39. In § 60 werden jeweils nach den Wörtern „der Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
40. In § 61 werden jeweils nach den Wörtern „der Agentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
41. In § 64 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bundesagentur“ die Wörter „oder der zugelassene kommunale Träger“ eingefügt.
42. In § 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „ Bundesagentur“ die Wörter „oder die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
43. Dem § 66 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für zugelassene kommunale Träger entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 19a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 6a des Zweiten Buches ist abweichend von Satz 1 der zugelassene kommunale Träger zuständig.“

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421h wie folgt gefasst:

„§ 421h (weggefallen)“.

2. § 364 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Darlehen sind zurückzuzahlen, soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.“

3. § 421h wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. § 62 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist“ wird ein Absatz und danach die Angabe „1.“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Angaben „1.“ und „2.“ werden durch die Angaben „a)“ und „b)“ ersetzt.
- c) Im letzten Unterabsatz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach ein Absatz und folgende Nummer 2 angefügt:

„2. bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches maßgeblich.

2. § 203a wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Agenturen für Arbeit“ werden die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.

3. § 252 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch.“

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 3a werden nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
2. § 20 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b) wird das Wort „ , Arbeitslosengeld II“ gestrichen.
 - b) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:
 - „c) Arbeitslosengeld II bezogen haben und für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.“
3. In § 21 Absatz 4 werden die Buchstaben c) und d) gestrichen.
4. In § 58 Abs. 4 werden nach den Wörtern „die Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
5. In § 166 Absatz 1 wird nach Nummer 2c folgende Nummer 2d eingefügt:

- „2d. bei Personen, die neben Erwerbseinkommen auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Erwerbseinkommen nach § 162, § 163 oder § 165 dieses Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Erwerbseinkommen nach § 162, § 163 oder § 165 diesen Buches ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,“
6. § 173 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger.“

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 14 werden die Wörter „Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „, eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers oder des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers“ eingefügt.
2. In § 52 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Ist das Arbeitslosengeld II nach § 31 des Zweiten Buches oder das Sozialgeld nach § 32 des Zweiten Buches abgesenkt worden, wird auf das Verletzten- oder Übergangsgeld der Betrag angerechnet, um den das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld abgesenkt wurde.“
3. § 211 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ werden ein Komma und die Worte „den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägern oder den nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägern“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „einem nach § 6

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einem nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 10 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Leistungen nach diesem Buch gehen“ die Wörter „ Leistungen nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
3. In § 51 Abs. 1 werden in Nr. 4 die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende,“ gestrichen und folgende Nummer 4a. eingefügt:

„4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
4. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden nach den Wörtern „ Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zu Grunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

Artikel 10 **Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Worte „die nach diesem Buch zuständigen Träger der Leistungen“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999**

In § 4 Nr. 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 14 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 3076) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit als Träger“ werden gestrichen.

Artikel 12 **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

§ 292 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder im Falle der kommunalen Trägerschaft der nach § 6 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger“ eingefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Nr. 1 die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „der jeweils nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die jeweils nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „können dem jeweils nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und zur Erfüllung nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Wirtschaftsprüferverordnung

§ 48 Absatz 2 der Wirtschaftsprüferverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Rechtsverordnung. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.“

Artikel 15

Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch durch zugelassene kommunale Träger auch für Leistungen nach § 35 und § 36.“

b) Nr. 32c wird wie folgt gefasst:

„32c. § 368a wird aufgehoben.“

c) Die bisherigen Nrn. 32c bis 32j werden zu den neuen Nrn. 32d bis 32k

2. Artikel 5 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Artikel 6 Nr. 10 wird aufgehoben.

4. In Artikel 61 Abs. 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

In § 2 Satz 1 der Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3574), die zuletzt durch Artikel 51a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den jeweils zuständigen Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 17

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 16 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsvorschrift kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644, 2583) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ („Arbeitslosengeld II“) zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.

Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) ausgeführt. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen. Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld II (mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft), das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II ist vorgesehen, dass die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Den kreisfreien Städten und den Kreisen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, ab dem 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen zu können. Die Vorschriften über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gelten dann nicht. Die Kommunen werden auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen als Träger der Aufgaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen.

Die Übernahme der Aufgaben durch die Kommunen zum 1. Januar 2005 setzt voraus, dass diese zum genannten Zeitpunkt handlungsfähig sind. Dazu müssen die Kommunen zeitnah – spätestens bis zum 31. August 2004 - die Übertragung beantragen; diese muss bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitnah erfolgen. Nur so besteht die Möglichkeit, in einer ausreichend

bemessenen Vorlaufphase die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen für die Durchführung des SGB II zu treffen.

Arbeitsgemeinschaften und Kommunen stehen bei der Integration von Arbeitslosengeld II-Beziehern im Wettbewerb. Dabei müssen für beide Aufgabenträger die gleichen Ziele gelten. Es ist deshalb erforderlich, die Kommunen über Zielvereinbarungen in den Steuerungsprozess zwischen dem Bund und der Bundesagentur für Arbeit einzubinden.

Echter Wettbewerb setzt gleiche Rahmenbedingungen für alle Wettbewerber voraus. Bei der Bemessung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gilt daher der Grundsatz, dass Kommunen nicht anders behandelt werden können als eine Arbeitsgemeinschaft, die in der jeweiligen Region die Betreuung übernommen hätte.

Ein objektiver Leistungsvergleich ist nur möglich, wenn auf Arbeitsgemeinschaften und kommunale Stellen dieselben Maßstäbe angelegt werden. Das für die Bundesagentur geltende Messsystem muss deshalb auch für die kommunalen Stellen verbindlich sein. Sie müssen zur Leistungsmessung die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Sowohl die Arbeitsgemeinschaften als auch die Kommunen müssen ein Interesse daran haben, die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen so rasch wie möglich zu überwinden und damit den Einsatz von Haushaltsmitteln zu begrenzen. Die mit dem Gesetz festgelegte inhaltliche und finanzielle Zuständigkeitsverteilung gewährleistet ein Interesse beider Aufgabenträger, passive Leistungen möglichst gering zu halten.

Bei der Zuweisung von Mitteln für aktive Eingliederungsleistungen bzw. für Personal und Verwaltungsleistungen kommt es darüber hinaus darauf an, Anreize für einen möglichst sparsamen Mitteleinsatz zu setzen.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt zweckmäßigerweise in Form von Budgets. Es müssen Regelungen gefunden werden, die – bei einem Höchstmaß an Flexibilität beim Instrumenteneinsatz - einem unwirtschaftlichen Ausschöpfen des Mittelansatzes insbesondere am Ende eines Jahres entgegenwirken. Dies kann über die gemeinsame Zuweisung der Mittel für Eingliederungsleistungen sowie für Personal und Verwaltung im Wege eines Gesamtbudgets erreicht werden, bei dem eventuelle Restmittel der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft bzw. kommunalen Stelle teilweise verbleiben und zweckgebunden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können.

Der Bundesrechnungshof hat bezüglich der Leistungsgewährung nach dem SGB II Prüfungsrecht sowohl in den Arbeitsgemeinschaften als auch in den optierenden Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 6a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 6b.

Zu Buchstaben c bis f

Nennung neu eingeführter Vorschriften

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, dass alle Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihr Handeln an der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung ausrichten müssen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft nach § 6 des Zweiten Buches.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Korrektur eines redaktionellen Versehens, da erst in einem späten Stadium des Vermittlungsverfahrens die ursprünglich in § 35 des Zwölften Buches enthaltenen Regelungen nunmehr in § 34 vorgesehen wurden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass Kommunen für den Fall ihrer Zulassung nach § 6 a anstelle der Bundesagentur Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch sind.

Zu Buchstabe c

Eine durch Landrecht mögliche Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorgesehenen Aufgaben bietet sich deshalb an, weil auch im Rahmen der geltenden Sozialhilfepraxis in vielen Ländern die kreisangehörigen Gemeinden Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Wahrnehmung von psychosozialen Betreuungsdienstleistungen durchführen bzw. vermitteln. Es sollte daher auch ermöglicht werden, dass diese untere kommunale Ebene im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben durchführen kann. Hierbei soll das Widerspruchsrecht nach wie vor bei den kommunalen Trägern verbleiben.

Zu Nummer 7

In dem neu gefassten § 6a wird das Zulassungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 müssen den Kommunen auf Antrag die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen werden. Ein Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit besteht nicht. Dass die Zustimmung der obersten Landesbehörde Voraussetzung für die Zulassung ist, ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die Ausübung der Option durch die kreisfreien Städte oder Kreise kann die Belange der kreisangehörigen Gemeinden berühren. Insbesondere wird bei Ausübung der Option eine Arbeitsgemeinschaft in dem örtlichen Bezirk nicht gebildet (§ 44b Abs. 5 SGB II). Deshalb muss es den Ländern möglich sein, die Zustimmung zur Zulassung von dem Einverständnis der Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden abhängig zu machen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift lässt die Stellung des Antrags auf erstmalige Zulassung nur zu bestimmten Terminen zu, nämlich alle drei Jahre beginnend mit dem Jahr 2006 zu. Dabei ist der Antrag bis

zum 31. März mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres zu stellen. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung und tatsächlicher Übernahme der Aufgabe ist die für den Aufgabenübergang erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Ausübung der Option zu beliebigen Zeitpunkten ist ausgeschlossen, um die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Umstellungsprozesse bei der Bundesagentur auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Zeitraum vor In-Kraft-Treten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Da die rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Aufgabenübertragung erst durch dieses Gesetz geschaffen werden und auch die finanziellen Rahmenbedingungen nicht bis zum 31. März 2004 feststehen, kann die Option bis zum 31. August 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ausgeübt werden.

Zu Absatz 4

Die Aufgaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden regelmäßig für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Zulassung erneut zu beantragen; Absatz 3, der sich nur auf die erstmalige Antragstellung bezieht, gilt insoweit nicht. (siehe Satz 3).

Satz 2 stellt klar, dass die Kommunen, die für die Aufgabenwahrnehmung optiert haben, an ihre Entscheidung gebunden sind. Die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Aufgaben vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist zu beenden, besteht grundsätzlich nicht. Eine solche Bindung ist erforderlich, um die effektive Ausführung der Aufgaben nach dem SGB II nicht zu gefährden. Häufige und möglicherweise kurzfristige Wechsel des Aufgabenträgers wären nicht nur für die betroffenen Leistungsbeziehern unzumutbar, die mit wechselnden Ansprechpartnern konfrontiert wären; sie würden auch zu nicht vertretbarem Mehraufwand bei der Agentur für Arbeit führen, die sich jeweils organisatorisch auf den Wechsel einstellen müsste.

Zu Absatz 5

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Zulassung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde widerrufen. Der Widerruf kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. wenn eine den Vorgaben des SGB II entsprechende Aufgabenwahrnehmung auf Dauer gefährdet ist.

Zu Nummer 8

Der neu eingefügte § 6b beschreibt die Rechtsstellung der Kommunen, die nach § 6a zugelassen worden sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt – deklaratorisch – klar, dass die Kommunen, die optiert haben, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende vollständig auf sich vereinen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist der Grundsatz verankert, dass die Kommune an die Stelle der nach § 6 Satz 1 Nr. 1 zuständigen Agentur für Arbeit tritt und deren Rechte und Pflichten wahrnimmt. Es wird klargestellt, dass die zugelassene Kommune den gleichen rechtlichen Bindungen unterliegt, denen an ihrer Stelle die Agentur unterlegen hätte.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird eine Lücke geschlossen, weil anderenfalls nicht erwerbsfähige Partner keine Bedarfsgemeinschaft mit einem nicht erwerbsfähigen Elternteil und dessen minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kindern bilden könnten.

Zu Buchstabe b

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Da die kommunalen Träger gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder als zugelassene kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder) zuständig sind, müssen die kommunalen Träger auf das vorrangige Angebot zur Tagesbetreuung des Kindes hinwirken. Hierbei ist es sinnvoll, dass in erster Linie erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Dies korrespondiert auch mit der neu eingefügten Vorschrift in § 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch, wonach Plätze in Tageseinrichtungen vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass im Falle der Option der zugelassene kommunale Träger den Ansprechpartner für den Hilfebedürftigen benennt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Da die kommunalen Träger neben der Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung auch für die Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, ist es sinnvoll, dass die von der Agentur für Arbeit abzuschließende Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger erfolgt. Für den Fall der Option hingegen obliegt allein dem zugelassenen kommunalen Träger der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass alle Personen, für die in der Eingliederungsvereinbarung Maßnahmen festgelegt werden, hierbei zu beteiligen sind.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Die Regelung stellt klar, dass im Fall der Option der zugelassene kommunale Träger für die nach § 16 Abs. 1 vorgesehenen Leistungen zuständig ist.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Zu Buchstaben a und b

Anpassung der Regelung für zugelassene kommunale Träger.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Die Regelung ist redaktionell so angepasst worden, dass die mit ihr beabsichtigten Finanzverteilungswirkungen sowohl für den Fall der zwischen BA und Kommunen als Träger der Unterkunftskosten geteilten Trägerschaft als auch für den Fall der im Rahmen des Optionsmodells zugelassenen kommunalen Träger eintreten.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Redaktionelle Anpassung an die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens geänderte Bezeichnung der betroffenen Regelung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Zu Buchstabe a und b

Anpassung der Vorschrift für den Fall der kommunalen Trägerschaft nach Optionsmodell.

Zu Nummer 19 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b

Klarstellung zur Erstattung zwischen den beteiligten Trägern.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Anpassung, da im Vermittlungsverfahren die Angabe für die entsprechende Regelung gewechselt hat.

Zu Nummer 21 (§ 29)

Es wird klargestellt, dass das Einstiegsgeld auch für den Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Zu Buchstaben a, c und d

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Buchstabe b, aa)

Korrektur eines offensichtlichen Versehens: Geregelt werden sollte, dass bei wiederholter Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II jeweils zusätzlich um den Vomhundertsatz der Regelleistung gemindert wird, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde (je nach Art der Pflichtverletzung also 10 oder 30 vom Hundert). Diese Regelung wurde auch in dem im Kabinettsbeschluss vom 13. August 2003 zugrunde liegenden Regierungsentwurf des Zweiten Buches getroffen. Nachdem diese - in der Fassung des Kabinettsbeschlusses in einem Absatz (1) - enthaltenen Regelungen später in zwei Absätze aufgeteilt wurden, wurde versehentlich im jetzigen Absatz 3 bei der Regelung zur Kürzung im Wiederholungsfall diese Aufteilung nicht nachvollzogen, sondern nach wie vor nur auf die „erste Stufe nach Absatz 1“ (also ausschließlich 30 %) verwiesen. Dies entspricht aber nicht dem gewollten Regelungsgehalt. Denn Personen, deren Regelleistung aufgrund einer Pflichtverletzung in der ersten Stufe um 10 v.H. gekürzt wurde, sollen in der zweiten Stufe eben diesen Kürzungssatz, nicht aber den 30%igen Kürzungssatz erhalten. Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung wird dieses ursprüngliche Regelungsziel wieder hergestellt.

Zu Nummer 23 (§ 33)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 24 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Korrektur eines redaktionellen Versehens sowie Anpassung an die kommunale Trägerschaft im Rahmen der Option.

Zu Nummer 25 (§ 44a)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderung stellt klar, dass bei voller Erwerbsminderung neben dem kommunalen Träger (dann als Träger der Sozialhilfe) auch ein „anderer“ Leistungsträger, wie vor allem der Rentenversicherungsträger, für die Erbringung von Leistungen an den Hilfebedürftigen zuständig sein kann. Im Übrigen redaktionelle Anpassung an die kommunale Trägerschaft im Rahmen des Optionsmodells.

Zu Buchstabe c

Dem Bund wird das Recht eingeräumt, Feststellungen des zugelassenen kommunalen Trägers über die Erwerbsfähigkeit zu prüfen.

Zu Nummer 26 (§ 44b)

Zu Buchstabe a

Die Regelung erlaubt zum einen, dass pro Arbeitsagenturbezirk nicht nur eine, sondern auch mehrere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden können. Zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, dass nur eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft für mehrere Agenturbezirke gebildet wird. Dies bietet sich vor allem in Regionen an, in denen die Gebietszuschnitte zwischen Agenturbezirken und kommunalen Trägern nicht übereinstimmen. Es kann dann z.B. auch ein kommunaler Träger mit mehreren Arbeitsagenturbezirken eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Zu Buchstabe b

Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern soll - abweichend von § 94 Abs. 2 SGB X, § 90 Abs. 1, 2 SGB IV - das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führen. Die Regelung berücksichtigt, dass vergleichbare Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II im gesamten Bundesgebiet gebildet werden. Die Aufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit soll eine gleichmäßige Ausübung der Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften im gesamten Bundesgebiet sicherstellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit soll die Ausübung der Aufsicht auf eine Bundesoberbehörde übertragen können.

Neben die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft (z.B. die ordnungsgemäße Bestimmung des Geschäftsführers; das ordnungsgemäße Zustandekommen des Haushalts der Arbeitsgemeinschaft) tritt die Aufsicht über die einzelnen Leistungsträger, die auch deren Handeln in der Arbeitsgemeinschaft umfasst (vgl. z.B. Pichel, SGB X, § 94 Rn. 53; v. Wulffen, SGB X, 4. Auflage, § 94 Rn. 13). Soweit die Agenturen für Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft

handeln (z.B. die Regelleistung zur Eingliederung bewilligen), unterliegen sie dementsprechend der Aufsicht des Bundes; soweit die kommunalen Träger in der Arbeitsgemeinschaft handeln (z.B. die Kosten der Unterkunft bewilligen), unterliegen sie der landesrechtlich für die Kommunen geregelten Aufsicht.

Zu Buchstabe c

Eine gegenseitige Informationspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist erforderlich, damit jeder Träger die ihm zur Durchführung obliegenden Aufgaben durchführen und Leistungen berechnen sowie auszahlen kann.

Zu Nummer 27 (§ 45)

Klarstellung über den Geltungsbereich der Regelung.

Zu Nummer 28 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Der Satz 1 des ersten Absatzes regelt die Finanzzuständigkeit des Bundes für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese von der Bundesagentur oder den zugelassenen kommunalen Trägern durchgeführt wird, einschließlich der Verwaltungskosten. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit der Pauschalierung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungsaufwand.

Satz 3 sieht die Zuweisung der Mittel für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget vor. Damit wird den Aufgabenträgern eine flexible Handhabung der Mittel ermöglicht. Je nach regionaler Bedarfslage können sie den Aufgabenschwerpunkt bei den Vermittlungsfachkräften oder bei den Eingliederungsleistungen bilden. Dadurch entstehen zugleich Anreize für einen sparsamen und effizienten Einsatz der verfügbaren Gesamtmittel.

Zu Buchstabe b

Nachdem mit diesem Gesetz für Kreise und kreisfreie Städte die Option eingeräumt wird, die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zu übernehmen, muss eine gesetzliche Bestimmung vorgenommen werden, wie die vom Haushaltsgesetzgeber jährlich in einem

Gesamtbudget festzulegenden Mittel für Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltung auf die örtlichen Einheiten (Agenturen für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsgemeinschaften sowie zugelassene kommunale Träger) verteilt werden. Der Satz 1 des Absatz 2 sieht vor, dass die Bundesregierung dies festlegen kann.

Als Maßstab für die Verteilung kann angesichts der Unsicherheiten, die sich sowohl für Agenturen für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsgemeinschaften als auch für zugelassene kommunale Träger in einer Übergangsphase ergeben, für das Jahr 2005 als ein einfacher und nachvollziehbarer (transparenter) Indikator ausschließlich die Zahl der Hilfebedürftigen in der jeweiligen regionalen Einheit in Frage kommen. In Satz 2 des Absatz 2 wird dies als Grundregel festgeschrieben.

Es soll mittelfristig aber ergänzend geprüft werden, in wie weit regionale Besonderheiten, beispielweise strukturelle Defizite bei verfügbaren Arbeitsplätzen oder eine überdurchschnittlich hohe Jugendarbeitslosigkeit, über geeignete Indikatoren berücksichtigt werden können. Dabei sind im Sinne einer zielorientierten Steuerung auch inhaltliche Verknüpfung der Mittelverteilung mit Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihren Regionaldirektionen und einzelnen Trägern in die Prüfung einzubeziehen. Satz 3 des Absatzes 2 sieht daher vor, dass im Wege der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit andere Maßstäbe für die Mittelverteilung festgelegt werden können.

Zu Buchstabe c

Die im neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung, dass nicht verausgabte Mittel des Gesamtbudgets nach Absatz 1 Satz 3 zweckgebunden zur Hälfte den Verfügungsrahmen der Agentur oder des zugelassenen kommunalen Trägers für das Folgejahr erhöhen und somit nicht an den Bund zurückfließen, bietet einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz. Insbesondere wird einem möglicherweise ineffizienten Verbrauch noch vorhandener Mittel am Jahresende entgegen gewirkt.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung

Zu Nummer 29 (§ 47)

Klarstellung zur aufsichtsrechtlichen Regelung über die kommunalen Träger, auch im Rahmen des Optionsmodells.

Zu Nummer 29a (§ 48)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den Regionaldirektionen und den zugelassenen Kommunen kann dazu beitragen, dass die Bedingungen für die Eingliederung für Bezieher von Arbeitslosengeld II überall im Bundesgebiet gleich sind.

Zu Nummer 30 (§ 50)

Zu Buchstabe a und b

Anpassung an den Regelungsgehalt, der sowohl die Datenübermittlung an Dritte als auch die wechselseitige Datenübermittlung zwischen den zuständigen Trägern vorsieht.

Zu Buchstabe c

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Verweisung auf § 397 des Dritten Buches geht ins Leere. Die Verweisung auf § 395 des Dritten Buches ist nicht erforderlich, da die entsprechenden Regelungen in §§ 50 und 51 des Zweiten Buches enthalten sind.

Zu Nummer 31 (§ 51)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft.

Zu Nummer 32 (§ 51a)

Absätze 1 bis 3

Die Regelungen enthalten Einzelheiten zu den von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhebenden und von den kommunalen Trägern an die Bundesagentur zu übermittelnden Daten.

Angesichts des Ziels einer effizienten Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist der Aufbau eines Informationssystems, das alle für die Steuerung des Prozesses benötigten Daten über die Leistungsbezieher und die Leistungen nach SGB II zusammenfasst, im Interesse sowohl der zugelassenen kommunalen Träger als auch der Agenturen für Arbeit. Dies bedingt auch, alle benötigten Daten in standardisierter Form zu erfassen und weiterzuleiten.

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt bereits über ein auf Einzeldatensätzen basierendes Informationssystem, das nicht nur für Zwecke der Statistik und Wirkungsforschung, sondern besonders für Zwecke des internen Controlling und eines Fallmanagements genutzt werden, das bisherige Betreuungs- und Eingliederungsmaßnahmen, die einem Hilfesuchenden angeboten wurden, in die aktuelle Entscheidung einbeziehen kann. Dieses Konzept sollte auch bei der Betreuung von Hilfebedürftigen nach SGB II durch zugelassene kommunale Träger genutzt werden, die sich deshalb – in technisch kompatibeler Weise – an in das Datenerfassungssystem der BA einbringen müssen.

Es wäre aus Wirtschaftlichkeitsgründen, aber auch im Interesse des angestrebten Eingliederungserfolgs kontraproduktiv, wenn die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger die gesammelten Einzeldatensätze gegenseitig austauschen, sie aber nicht weiter pflegen.

Absatz 4

Dieser Absatz stellt klar, dass die erhobenen Daten sowohl für Zwecke der Prozesssteuerung als auch für die Erstellung von Statistiken und für die Wirkungsforschung eingesetzt werden können und sollen.

Absatz 5

Um einen Hilfebedürftigen bzw. auch die Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, jederzeit und unabhängig davon, ob er von einer Agentur für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger betreut wird, bedarf es einer einheitlichen Kundennummer, die ihm zugeteilt wird, wenn er erstmals eine Leistung nach dem SGB II erhält. Diese Kundennummer wird auch bei einem

etwaigen Wechsel des Trägers mitgenommen. Da die Bundesagentur für Arbeit für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB III vergleichbare, eindeutig identifizierbare Kundennummern vergibt, kann auch der Wechsel zwischen beiden Leistungssystemen nachvollzogen werden.

Absatz 6

Dieser Absatz bestimmt, dass die notwendigen Details bei der Festlegung von Art, Umfang und Form der Datenübermittlung von der Bundesagentur für Arbeit im Wege der Durchführungsanweisung in gleicher Weise für Agenturen für Arbeit wie für zugelassene kommunale Träger regelt werden sollen.

Zu Nummer 33 (§ 51b)

Die Regelung enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zu weiteren Einzelheiten von Datenlieferungen.

Zu Nummer 34 (§ 52)

Zu Buchstaben a, aa und b, d

Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft.

Zu Buchstabe a, bb und cc

Redaktionelle Folgeanpassung im Hinblick auf die Änderung in Buchstabe dd.

Zu Buchstabe a, dd

Durch diese Ergänzung wird der automatisierte Datenabgleich erweitert. Damit soll festgestellt werden, ob bzw. wieweit Empfänger von Leistungen nach diesem Buch über nicht angegebene Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verfügen. Die Bekämpfung und Vermeidung von Leistungsmissbrauch wird infolge dieser Erweiterung somit noch effektiver durchgeführt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung lässt in Anlehnung an § 118 des Zwölften Buches einen Datenabgleich mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet zu. Damit werden bereits vorhandene Ressourcen und Erfahrungen dieser Stelle genutzt.

Zu Nummer 35 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Satz 1 ist hinfällig, weil der Regelungsgehalt bereits in § 51 a Abs. 1 Satz 1 enthalten ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung für den Fall der kommunalen Trägerschaft im Rahmen des Optionsmodells.

Zu Nummer 36 bis 42 (§§ 56, 57, 58, 60, 61, 64, 65)

Zu Buchstabe a bis c

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft.

Zu Nummer 43 (§ 66)

Anpassung der Regelung für den Fall der kommunalen Trägerschaft im Rahmen des Optionsmodells.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es soll der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende benannt werden. Die Änderung ist im Hinblick auf die im Rahmen des Optionsmodells nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 2 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 421h.

Zu Nummer 2

Die bisherige Regelung über die Rückzahlung der Liquiditätshilfen berücksichtigte, dass Planungsentscheidungen über den Finanzbedarf der Bundesagentur für Arbeit in der

Vergangenheit ex ante und auf der Basis unsicherer Schätzungen getroffen werden mussten. Deshalb eröffnete der Rückzahlungsmodus die Möglichkeit, zur Abdeckung nicht vorhergesehener Risiken, Überschüsse als Sicherheiten zurückzuhalten.

Neben der täglichen Zugriffsmöglichkeit der Bundesagentur für Arbeit auf die Liquiditätshilfe nach § 364 Absatz 1 und durch den Einsatz des „Elektronischen Finanzanwendersystems für die Rücklage“ (FINAS-RL) ist nun für die Bundesagentur für Arbeit eine genaue Einschätzung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs möglich. Damit besteht kein Grund mehr, der Bundesagentur die bisherigen Überschüsse als Sicherheiten zu belassen. Die Liquiditätshilfen sind daher taggenau zurückzuzahlen.

Die Änderung entspricht einer Forderung des Bundesrechnungshofes.

Zu Nummer 3 (§ 421h)

Zur Durchführung der Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer musste § 421h in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt werden. Nach dem Abschluss der Erprobung wird der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Regelungsgehalts an die Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist erforderlich, weil das Zweite Buch den Begriff des Haushaltsvorstandes nach dem Zwölften Buch nicht kennt.

Zu Nummer 2

Die Meldungen müssen von demjenigen erstattet werden, der die Leistungen nach dem Zweiten Buch erbringt und die KV-Beiträge zahlt, dies sind im Rahmen des Optionsmodells die nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger.

Zu Nummer 3

Klarstellung für die im Rahmen des Optionsmodells nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummern 1, 4 und 6

Anpassung an die alternativ Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zwischen der Bundesagentur oder den nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägern.

Zu Nummer 2

Änderung eines redaktionellen Versehens. Ohne die Änderung hätten nur diejenigen Versicherten Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld II bezogen haben **und** für die von dem der Sozialleistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge gezahlt wurden.

Dem Arbeitslosengeld II liegt aber kein Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt zu Grunde. Vielmehr wird nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a des Sechsten Buches ein Pauschalbetrag von 400 Euro zu Grunde gelegt. Die Vorschrift ist daher so anzupassen, dass auch Bezieher von Arbeitslosengeld II den von der gesetzlichen Regelung gewollten Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Zu Nummer 3

Die derzeitige Regelung benachteiligt diejenigen Personen, die z.B. zwischen Schul- und Fachschulbesuch Ansprüche auf Übergangsgeld durch Versicherungszeiten nach § 1 dieses Buches erworben haben. Die derzeitige Regelung läuft außerdem ins Leere, soweit Schüler und Fachschüler vor dem Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch keine rentenrechtlichen Versicherungszeiten erworben haben, da diese Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstaben c) und d) dieses Buches für Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und somit nicht die Anspruchsvoraussetzungen auf Übergangsgeld nach dieser Regelung erfüllen. Daher sind die Buchstabe c) und d) zu streichen.

Zu Nummer 5

Bei Bezug von Arbeitslosengeld werden Rentenversicherungsbeiträge für erwerbsfähige Hilfebedürftige nur in dem Umfang geleistet, soweit das Einkommen aus den vorgenannten Leistungen 400 € unterschreitet. Durch die Einfügung der Nummer 2 d) wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht bedarfsdeckend erwerbstätig sind, die Regelung entsprechend

angepasst, so dass auch hier nur noch Beiträge für Leistungen nach dem Zweiten Buch zu leisten sind, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit 400 € unterschreitet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Unfallversicherung tritt bei Unfällen in Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 309 des Dritten Buches nach Aufforderung durch die Agentur für Arbeit ein. Die Anpassung ist erforderlich, damit Unfallversicherung kraft Gesetzes auch eintritt, wenn der nach § 6a des Zweiten Buches zugelassene kommunale Träger eine Person zur Meldung nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III auffordert.

Zu Nummer 2

In § 52 sollen nur Ansprüche auf Leistungen nach dem Dritten Buch, die wegen einer Sperrzeit ruhen, angerechnet werden. In entsprechender Anwendung sind auch die Leistungen nach dem Zweiten Buch in der Höhe anzurechnen, um die in einer Sanktionsphase nach § 31 des Zweiten Buches gemindert wurde

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6.

Zu Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung trägt dem Charakter der Grundsicherung für Arbeitsuchende als nachrangige staatliche Fürsorgeleistung Rechnung und stellt klar, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - wie schon gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe - auch gegenüber den Leistungen des Zweiten Buches vorrangig sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Paragraphenüberschrift wurde sowohl im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.03 als auch im Gesetz zur Einordnung des

Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.03 übersehen und ist daher für beide Gesetze nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a bis c

Redaktionelle Anpassung an die Trägerschaftsregelungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 3

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende unabhängig von der kommunalen Trägerschaft im Rahmen der Option oder der Trägerschaft der Bundesagentur besteht.

Zu Nummer 2

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Auch in der Berufs- und Revisionsinstanz sollen Fachsenate für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig sein. So wird sichergestellt, dass sich Fachsenate der Landessozialgerichte mit Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende befassen. Über die Verweisung in § 40 Sozialgerichtsgesetz gilt die Regelung auch für das Bundessozialgericht.

Zu Nummer 4

Die Änderung führt dazu, dass die Stelle, die einen Verwaltungsakt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erlassen hat, auch berechtigt ist, den Bescheid über einen Widerspruch zu diesem Verwaltungsakt zu erlassen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so dass nur noch generell auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu verweisen ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 13 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zur Durchführung der Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer musste § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung geändert werden. Nach dem Abschluss der Erprobung wird der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu Artikel 14 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Durch das Wirtschaftsprüfungsreformgesetz –WPreFG- (BGBl. 2003 I S. 2446) wurden zum 1.1.2004 die bisher zuständigen Länder aus eigenem Wunsch aus den Verpflichtungen der Wirtschaftsprüferordnung fast vollständig frei. Konsequenterweise sind die Rechtsverordnungen, zu deren Einführung bzw. Änderung bisher die Zustimmung des Bundesrates erforderlich war, bis auf die Ausnahmen der §§ 8a und 13b WPO nunmehr zustimmungsfrei. Hierbei wurde irrtümlich übersehen, dass auch die Verordnungsermächtigung zur sog. Siegelverordnung in § 48 Abs. 2 WPO hätte angepasst werden, d.h. ebenso zustimmungsfrei ausgestaltet sein müssen. Dieses Versäumnis wird mit vorliegender Änderung behoben.

Zu Artikel 15 (Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)

Zu Nummer 1a

Mit der Ergänzung zur Änderung des § 22 SGB III wird bewirkt, dass in den Fällen, in denen zugelassene kommunale Träger die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wahrnehmen, Arbeitsuchende vorrangig von diesen Trägern zu vermitteln sind.

Zu Nummer 1b

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 1c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wurde durch Artikel 1 Nummer 39 des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 neu gefasst. Die ursprünglich in Artikel 5 Nr. 7 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehene Anpassung des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches alter Fassung greift daher ins Leere.

Zu Nummer 2

Die Übergangsregelung zur Rentenversicherungspflicht von Arbeitslosenhilfebeziehern ist entbehrlich, da Arbeitslosenhilfe längstens bis Ende 2004 gezahlt wird (§ 190 Abs. 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 3

Die Änderung bereinigt ein redaktionelles Versehen, denn die Rechtsverordnungsermächtigung in § 18 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die zum 1. Januar 2004 in Kraft treten soll, ist nicht in Absatz 3, sondern in Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Zu Artikel 16 (Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 17 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen bei den Rechtsverordnungen auch künftig aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Vorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Gesetz.